



Gemeinde Fürth

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-112/2023

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	II Finanzen
Sachbearbeiter	Peter Roth
Datum	14.11.2023

Betreff:

Hebesatzsatzung zum 01.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	16.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	30.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	12.12.2023	beschließend

Sachdarstellung:

Bei der Erstellung des Haushaltsplanes 2024 zeigte sich, dass die Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer angehoben werden müssen. Dies ist notwendig, um einen genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen zu können.

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden in der Regel mit der Haushaltssatzung beschlossen. In diesem Jahr ist aber, im Vorgriff, eine Hebesatzsatzung erforderlich, da wir die, seit dem 01.01.2015 geltenden, Hebesätze anheben müssen.

Die Abrechnungsbescheide, die zu Beginn des Jahres versandt werden, müssten, ohne eine Hebesatzsatzung, mit den alten Hebesätzen ausgefertigt werden, da die Haushaltssatzung 2024 zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen ist. In der Folge müssten dann, nach Beschluss der Haushaltssatzung, erneut Bescheide versandt werden, in denen der neue Hebesatz angewendet wird.

Um diese doppelte Arbeit in der Verwaltung und die daraus folgende Verwirrung bei den Bürgern zu vermeiden, sollen zum Jahresbeginn Bescheide versandt werden, die die neuen Hebesätze berücksichtigen.

Hierfür ist die Hebesatzsatzung erforderlich, da die Gemeindevertretung damit die Hebesätze für das Jahr 2024 beschlossen hat.

Aus Berechnungen der Verwaltung ergeben sich die, in der beiliegenden Hebesatzsatzung genannten, Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer.

Die Hebesatzanpassungen waren in den letzten Jahren immer wieder in den mittelfristigen Finanzplanungen vorgesehen, wurden aber dann nicht umgesetzt. Die für das Jahr 2023 geplante Anhebung wurde angesichts extrem gestiegener Energiekosten und damit verbundenen hohen Mehrbelastungen für die Bürger nicht realisiert.

Mit den neuen Grundsteuermeßbeträgen, die ab dem 01.01.2025 gelten, soll das gleiche Gesamtaufkommen an Grundsteuer A bzw. B erzielt werden wie in 2024 (von Bundes- und Landesgesetzgebern geforderte „Aufkommensneutralität“).

Aller Voraussicht nach werden die Hebesätze dann bundesweit nach unten angepasst.

Finanzielle Auswirkung:

Durch die Anhebung der Hebesätze, in Verbindung mit den dadurch erzielten Erträgen, ist ein genehmigungsfähiger Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 möglich. Die Gemeinde erzielt durch die Anpassung Mehrerträge

- * bei der Grundsteuer A - Anhebung um 150 %-Punkte - in Höhe von ca. 19.500 €
- * bei der Grundsteuer B - Anhebung um 150 %-Punkte - in Höhe von ca. 453.000 €
- * bei der Gewerbesteuer - Anhebung um 20 %-Punkte - in Höhe von ca. 188.800 €.

Diese führen im Gegenzug, bei den Bescheidempfängern zu höheren Steuern, die sie an die Gemeinde Fürth zahlen.

Die neuen Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer liegen weiterhin unter den durchschnittlichen Hebesätzen des Jahres 2023 im Kreis Bergstraße, wie Sie der beiliegenden Aufstellung des Bundes der Steuerzahler entnehmen können.

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung beschließt die beiliegende Hebesatzsatzung zum 01.01.2024.

Der Bürgermeister

Anlage(n):

1. Stellplatzsatzung
2. 2023 Kommunalsteuern Landkreis Bergstrasse BdSt